

NACHTRAGSBERICHT

Nachtrag zum Bericht der
ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München
als Hauptaktionärin der
BIEN-ZENKER AG, Schlüchtern,
über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien
der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG auf die
ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG
sowie die Angemessenheit der Barabfindung
gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz
i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz

21. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

Anlagenübersicht	3
Abkürzungen	4
I. EINLEITUNG.....	5
II. NACHTRAG ZUR ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG	6
III. ANGEPASSTER ENTWURF DES ÜBERTRAGUNGS- BESCHLUSSES.....	7
IV. ÄNDERUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSERKLÄRUNG DER BERENBERG BANK	8

Anlagenübersicht

- Anlage 1:** Schreiben der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 21. Mai 2014 betreffend die Änderung des der Bewertung der BIEN-ZENKER AG zum Bewertungsstichtag 23. Mai 2014 zu Grunde zu legenden Basiszinssatzes
- Anlage 2:** Schreiben der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG an die BIEN-ZENKER AG vom 21. Mai 2014 betreffend die Erhöhung der Barabfindung
- Anlage 3:** Angepasster Entwurf des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG
- Anlage 4:** Änderung zur Gewährleistungserklärung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG gemäß § 327b Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG (25. März 2014) vom 21. Mai 2014

Abkürzungen

Die in dem am 26. März 2014 von der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG gemäß § 327c Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetzes i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz erstatteten Übertragungsbericht eingeführten Definitionen gelten auch für diesen Nachtragbericht, es sei denn, dieser Nachtragsbericht sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

I.

I. EINLEITUNG

In Konkretisierung ihres Verlangens vom 4. Dezember 2013, das der BZ AG am 5. Dezember 2013 zugeht, hat die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG mit Schreiben vom 26. März 2014 das Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG an den Vorstand der BZ AG gerichtet, die Hauptversammlung der BZ AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG gegen Gewährung einer Barabfindung in Höhe von EUR 15,86 je BZ-Aktie beschließen zu lassen.

Die Barabfindung in Höhe von EUR 15,86 je BZ-Aktie war von der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG auf der Grundlage der von PwC als neutralem Gutachter am 26. März 2014 erstatteten gutachtlichen Stellungnahme festgelegt worden.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der BZ-AG über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG hat die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG am 26. März 2014 einen Übertragungsbericht erstattet, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der BZ-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet wurden (nachfolgend „**Übertragungsbericht**“).

Mit Schreiben vom 21. Mai 2014 hat PwC die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG darüber unterrichtet, dass sich zwischen dem Abschluss der Bewertung der BZ AG und dem Bewertungsstichtag die Zinskonditionen geändert haben und – nach heutiger Erkenntnis – zum 23. Mai 2014 ein Basiszinssatz von 2,5 % anstelle von 2,75 % zugrunde zu legen sei (nachfolgend „**PwC-Aktualisierungserklärung**“). Die PwC-Aktualisierungserklärung ist diesem Nachtragsbericht in Kopie als **Anlage 1** beigelegt und bildet einen integralen Bestandteil dieses Nachtragsberichts. In der Folge hat sich die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG dazu entschlossen, die Barabfindung auf EUR 16,23 je BZ-Aktie zu erhöhen und hat dies dem Vorstand der BZ-AG mit dem diesem Nachtragsbericht in Kopie als **Anlage 2** beigelegten Schreiben vom 21. Mai 2014 mitgeteilt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der erhöhten Barabfindung von EUR 16,23 erstattet die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG diesen freiwilligen Nachtrag zu ihrem Übertragungsbericht vom 26. März 2014 („**Nachtragsbericht**“). Der Nachtragsbericht dient lediglich der Ergänzung des Übertragungsberichts, der weiterhin Bestand hat, im Hinblick auf die Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der erhöhten Barabfindung.

II. NACHTRAG ZUR ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG hat sich dazu entschlossen, den Betrag der angemessenen Barabfindung im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG von EUR 15,86 je BZ-Aktie auf EUR 16,23 je BZ-Aktie zu erhöhen.

Gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG hat die Barabfindung die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu berücksichtigen. Maßgeblicher Stichtag ist vorliegend damit der 23. Mai 2014, da an diesem Tag die Hauptversammlung der BZ AG über die Übertragung der BZ-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG beschließen soll.

Zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung hat die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG eine unabhängige gutachtliche Stellungnahme von PwC eingeholt. PwC hat unter Berücksichtigung des Standards IDW S 1 i.d.F. 2008 eine Unternehmensbewertung zum Bewertungsstichtag 23. Mai 2014 durchgeführt und hierzu am 26. März 2014 ihre gutachtliche Stellungnahme erstattet. Der von PwC auf Basis des Ertragswertverfahrens und der gesonderten Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ermittelte anteilige Wert belief sich hiernach auf EUR 15,86 je BZ-Aktie. Der von PwC durchgeführten Bewertung der BZ AG lag hierbei ein Basiszinssatz von 2,75 % zu Grunde. Bei der Festlegung des Basiszinssatzes ist PwC entsprechend der Empfehlung des IDW von einer Zinsstrukturkurve ausgegangen, die von PwC unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten und der Erkenntnisse bis zum Abschluss der Bewertungsarbeiten sowie der bis zum Bewertungsstichtag am 23. Mai 2014 zu erwartenden Einflüsse abgeleitet wurde (vgl. S. 67, Tz. 249 ff. der gutachtlichen Stellungnahme von PwC).

Bereits in der gutachtlichen Stellungnahme hat PwC vorsorglich darauf hingewiesen, dass aufgrund der derzeitigen dynamischen Entwicklungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zinskonditionen zum Abschluss der Bewertungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden könne, dass im Zeitraum zwischen Beendigung der Bewertungsarbeiten und dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung die Verwendung eines abweichenden Basiszinssatzes erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund hat PwC eine Analyse der Sensitivität bei veränderten Zinskonditionen angestellt und die Szenariobetrachtung zu den Auswirkungen von Basiszinssätzen von 2,50 %, 2,75 % und 3,00 % auf den ermittelten Wert je Aktie in ihrer gutachtlichen Stellungnahme dargestellt (vgl. S. 89, Tz. 330 f. der gutachtlichen Stellungnahme von PwC).

Mit der PwC-Aktualisierungserklärung hat PwC der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG nunmehr mitgeteilt, dass sich die Zinskonditionen verändert haben und aufgrund dieser Entwicklung bei der Bewertung der BZ AG zum 23. Mai 2014 – nach heutiger Erkenntnis – ein Basiszinssatz von 2,5 % anstelle von 2,75 % zugrunde zu legen sei und auf die Alternativberechnung des Unternehmenswertes auf der Grundlage dieses verminderten Basiszinssatzes in der gutachtlichen Stellungnahme verwiesen. Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG macht sich auch die PwC-Aktualisierungserklärung inhaltlich in vollem Umfang zu eigen.

Die Angemessenheit der erhöhten Barabfindung von EUR 16,23 je BZ-Aktie wurde von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer Mazars geprüft. Mazars wird über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der erhöhten Barabfindung gesondert schriftlichen Bericht erstatten.

III. ANGEPASSTER ENTWURF DES ÜBERTRAGUNGSBESCHLUSSES

Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG wird in der ordentlichen Hauptversammlung der BZ AG am 23. Mai 2014 zu Tagesordnungspunkt 7 beantragen, dass über einen Beschlussantrag mit folgendem Wortlaut abgestimmt wird:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der BIENZENKER AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz gegen Gewährung einer von der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG mit Sitz in München (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von Eu-

ro 16,23 für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der BIEN-ZENKER AG auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG übertragen.“

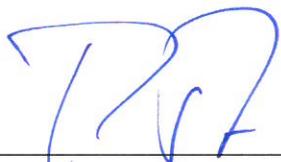
Ein angepasster Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist diesem Nachtragsbericht als **Anlage 3** beigefügt.

IV. ÄNDERUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSERKLÄRUNG DER BERENBERG BANK

Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG hat am 21. Mai 2014 (vorab in Form einer pdf-Kopie) eine Änderung zur Gewährleistungserklärung der Berenberg Bank vom 25. März 2014 erhalten, in welcher diese die Gewährleistung für die Zahlung der erhöhten Barabfindung von EUR 16,23 je auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG übergegangene BZ-Aktie zuzüglich etwaiger gemäß § 327b Abs. 2 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG geschuldeter Zinsen übernommen hat. Die Änderung wurde dem Vorstand der BZ AG vorab als pdf-Kopie am 21. Mai 2014 übermittelt; das Original wird dem Vorstand der BZ AG rechtzeitig bis zur Hauptversammlung nachgereicht. Eine Kopie der Änderung der Gewährleistungserklärung der Berenberg Bank ist diesem Nachtragsbericht als **Anlage 4** beigefügt.

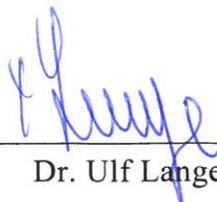
München, den 21. Mai 2014

ADCURAM Fertigtechnik Holding AG



Name: Thomas Probst

Funktion: Vorstand



Name: Dr. Ulf Lange

Funktion: Vorstand

Anlage 1

**zum Nachtrag zum Bericht der
ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München
als Hauptaktionärin der
BIEN-ZENKER AG, Schlüchtern,
über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien
der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG auf die
ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG
sowie die Angemessenheit der Barabfindung
gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz
i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz
vom 21. Mai 2014**

***Schreiben der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 21. Mai 2014 betreffend die Änderung des
der Bewertung der BIEN-ZENKER AG zum Bewertungsstichtag 23. Mai 2014 zu
Grunde zu legenden Basiszinssatzes***



PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München

Persönlich/vertraulich

ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG
Vorstand
Arco Palais
Theatinerstraße 7
80333 München

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bernhard-Wicki-Straße 8
80636 München
Postfach 21 02 63
80672 München
www.pwc.de

Tel.: +49 89 5790-6415
Fax: +49 89 5790-5501
eckhard.spaeth@de.pwc.com

21. Mai 2014
ADV-ESP/MKR

Voraussichtliche Änderung des der Bewertung der BIEN-ZENKER AG, Schlüchtern, zum Bewertungsstichtag 23. Mai 2014 zu Grunde zu legenden Basiszinssatzes

Sehr geehrte Herren,

mit Datum vom 26. März 2014 haben wir Ihnen unsere Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der BIEN-ZENKER AG, Schlüchtern, und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. 327a ff. AktG zum Bewertungsstichtag 23. Mai 2014 vorgelegt.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem Zeitraum zwischen dem Abschluss der Bewertung der BIEN-ZENKER AG, Hamburg, und dem heutigen Tag die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und insbesondere die Zinskonditionen verändert haben. Aufgrund dieser Entwicklung wäre bei einer Bewertung der BIEN-ZENKER AG, Schlüchtern, per heute ein Basiszinssatz von 2,50 % anstelle von 2,75 % zugrunde zu legen. Auf Basis unseres aktuellen Informationsstandes gehen wir davon aus, dass dies auch am 23. Mai 2014, dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung, weiter der Fall sein wird. Wir weisen aber darauf hin, dass im Basiszinssatz zum 23. Mai 2014 zukünftige Kapitalmarktdaten zu berücksichtigen sind, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit letzter Sicherheit vorhergesagt werden können.

...

In unserer gutachtlichen Stellungnahme haben wir den Unternehmenswert alternativ auch auf der Grundlage dieses verminderten Basiszinssatzes berechnet und dargestellt. Die angemessene Barabfindung je Aktie der BIEN-ZENKER AG, Schlüchtern, gemäß § 327b Abs. 1 AktG betrage unter Berücksichtigung des per heute anzusetzenden Basiszinssatzes von 2,50 % € 16,23.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Eckhard Späth
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



ppa. Dr. Michael Kramer

Anlage 2

**zum Nachtrag zum Bericht der
ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München
als Hauptaktionärin der
BIEN-ZENKER AG, Schlüchtern,
über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien
der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG auf die
ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG
sowie die Angemessenheit der Barabfindung
gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz
i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz
vom 21. Mai 2014**

***Schreiben der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG an die BIEN-ZENKER AG
vom 21. Mai 2014 betreffend die Erhöhung der Barabfindung***

Vorab via Fax +49 (0) 6661 / 98-288

ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, Theatinerstr. 7, 80333 München

BIEN-ZENKER AG
Am Distelrasen 2
36381 Schlüchtern

München, den 21. Mai 2014

Konkretisiertes Verlangen zur Durchführung eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out und Festlegung der Höhe der Barabfindung

Hier: Erhöhung der Barabfindung

Sehr geehrter Herr Baum,
sehr geehrter Herr Baumann,
sehr geehrter Herr Sperzel,

wir nehmen Bezug auf unser konkretisiertes Verlangen vom 26. März 2014, in welchem wir die Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG ("**BZ AG**") auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG auf EUR 15,86 je Aktie der BZ AG festgelegt haben.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass wir uns mit Blick auf die Absenkung des für die Ermittlung der angemessenen Barabfindung maßgeblichen Basiszinssatzes entschlossen haben, die festgelegte Barabfindung von EUR 15,86 auf EUR 16,23 je Aktie der BZ AG zu erhöhen.

Daher richtet die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG hiermit an Sie das Verlangen und wird in der für den 23. Mai 2014 einberufenen Hauptversammlung beantragen, dass zu Tagesordnungspunkt 7

ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG
Arco Palais Phone +49 (89).20 20 95 90
Theatinerstraße 7 Fax +49 (89).20 20 95 99
80333 München Mail welcome@adcuram.com
Deutschland www.adcuram.com

Vorstand
Thomas Probst
Dr. Ulf Lange

Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Florian Meise
Amtsgericht München
HRB 206561
Deutschland

"Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG mit Sitz in München (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out)"

über folgenden Beschlussantrag abgestimmt wird:

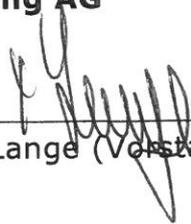
„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der BIEN-ZENKER AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz gegen Gewährung einer von der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG mit Sitz in München (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von Euro 16,23 für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der BIEN-ZENKER AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG übertragen.“

In der Anlage übermitteln wir Ihnen vorab in Form einer pdf-Kopie die Änderung der Gewährleistungserklärung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, durch welche diese gemäß § 327b Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG die Gewährleistung für die Zahlung auch des erhöhten Barabfindungsbetrages zuzüglich etwaiger gemäß § 327b Abs. 2 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG geschuldeter Zinsen übernommen hat. Das Original dieser Gewährleistungserklärung werden wir Ihnen rechtzeitig zur Hauptversammlung übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG


Thomas Probst (Vorstand)


Ulf Lange (Vorstand)

Anlage

ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG
Theatinerstr. 7
80333 München

zur Übermittlung an den

Vorstand der
BIEN-ZENKER AG,
Am Distelrasen 2, 36381 Schlüchtern

Nr. AVS 1021173

Gewährleistungserklärung gemäß §§ 327b Abs. 3 AktG, 62 Abs. 5 S. 8 UmwG für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG, den Minderheitsaktionären der BIEN-ZENKER AG die Barabfindung von EUR 16,23 zu zahlen

Die ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206561 („ADCURAM AG“), hat uns mitgeteilt, dass sie an dem EUR 7.380.000,00 betragenden und in 2.460.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) eingeteilten Grundkapital der BIEN-ZENKER AG mit Sitz in Schlüchtern, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 90591 („BIEN-ZENKER AG“), 2.177.884 Aktien direkt hält und dies einem Anteil von ca. 88,53% des Grundkapitals und der Stimmrechte der BIEN-ZENKER AG und ca. 90,0003% des gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG reduzierten effektiv stimmberechtigten Grundkapitals der BIEN-ZENKER AG (Grundkapital abzüglich 40.138 eigener Aktien der BIEN-ZENKER AG) entspricht.

Die ADCURAM AG hat uns ferner mitgeteilt, dass zwischen der ADCURAM AG und der BIEN-ZENKER AG der Entwurf eines Verschmelzungsvertrages abgestimmt worden ist, der die Verschmelzung der BIEN-ZENKER AG im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der BIEN-ZENKER AG als Ganzes auf die ADCURAM AG gem. §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG vorsieht.

Ferner wurden wir informiert, dass die Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG am 23.05.2014 auf Verlangen der ADCURAM AG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die ADCURAM AG gegen Gewährung einer Barabfindung von zunächst EUR 15,86 (in Worten: fünfzehn Euro und sechsundachtzig Cent), später erhöht auf EUR 16,23 (in Worten: sechzehn Euro und dreiundzwanzig Cent) je auf den Inhaber lautende Stückaktie der BIEN-ZENKER AG gem. § 62 Abs. 1, 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG beschließen wird.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Die ADCURAM AG ist nach §§ 327b Abs. 3 AktG, 62 Abs. 5 S. 8 UmwG verpflichtet, vor Einberufung der Hauptversammlung dem Vorstand der BIEN-ZENKER AG die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM AG übernimmt, den Minderheitsaktionären der BIEN-ZENKER AG unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übertragenen Aktien der BIEN-ZENKER AG zu zahlen, sobald (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der BIEN-ZENKER AG und (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der ADCURAM AG eingetragen worden sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

Mit Erklärung vom 25. März 2014 haben wir, die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, die entsprechende Gewährleistung über den Betrag der zunächst festgelegten Barabfindung von EUR 15,86 (in Worten: fünfzehn Euro und sechsundachtzig Cent) übernommen. Wie uns die ADCURAM AG zwischenzeitlich mitgeteilt hat, beträgt die festgelegte Barabfindung nunmehr EUR 16,23 (in Worten: sechzehn Euro und dreiundzwanzig Cent).

Wir, die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, als ein im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut, übernehmen hiermit unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM AG, den Minderheitsaktionären unverzüglich, sobald (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der BIEN-ZENKER AG und (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der ADCURAM AG eingetragen worden sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG), die festgelegte Barabfindung von EUR 16,23 (in Worten: sechzehn Euro und dreiundzwanzig Cent) zuzüglich etwaiger Zinsen gem. §§ 327b Abs. 2 AktG, 62 Abs. 5 S. 8 UmwG in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, je auf die ADCURAM AG übergegangene auf den Inhaber lautende Stückaktie der BIEN-ZENKER AG zu zahlen.

Diese Gewährleistungserklärung räumt im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) jedem Minderheitsaktionär der BIEN-ZENKER AG einen direkten Zahlungsanspruch uns gegenüber ein. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär der BIEN-ZENKER AG sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur ADCURAM AG ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 21. Mai 2014

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG


(Lars Hagemann)


(Henning Tietjen)

Anlage 3

**zum Nachtrag zum Bericht der
ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München
als Hauptaktionärin der
BIEN-ZENKER AG, Schlüchtern,
über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien
der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG auf die
ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG
sowie die Angemessenheit der Barabfindung
gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz
i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz
vom 21. Mai 2014**

***Angepasster Entwurf des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1
AktG***

Angepasster Entwurf des Übertragungsbeschlusses

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der BIEN-ZENKER AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz gegen Gewährung einer von der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG mit Sitz in München (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von Euro 16,23 für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der BIEN-ZENKER AG auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG übertragen.“

Anlage 4
zum Nachtrag zum Bericht der
ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München
als Hauptaktionärin der
BIEN-ZENKER AG, Schlüchtern,
über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien
der Minderheitsaktionäre der **BIEN-ZENKER AG** auf die
ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG
sowie die Angemessenheit der Barabfindung
gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz
i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz
vom 21. Mai 2014

*Änderung zur Gewährleistungserklärung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
gemäß § 327b Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG (25. März 2014) vom
21. Mai 2014*

ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG
Theatinerstr. 7
80333 München

zur Übermittlung an den

Vorstand der
BIEN-ZENKER AG,
Am Distelrasen 2, 36381 Schlüchtern

Nr. AVS 1021173

Gewährleistungserklärung gemäß §§ 327b Abs. 3 AktG, 62 Abs. 5 S. 8 UmwG für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, den Minderheitsaktionären der BIEN-ZENKER AG die Barabfindung von EUR 16,23 zu zahlen

Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206561 („ADCURAM AG“), hat uns mitgeteilt, dass sie an dem EUR 7.380.000,00 betragenden und in 2.460.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) eingeteilten Grundkapital der BIEN-ZENKER AG mit Sitz in Schlüchtern, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 90591 („BIEN-ZENKER AG“), 2.177.884 Aktien direkt hält und dies einem Anteil von ca. 88,53% des Grundkapitals und der Stimmrechte der BIEN-ZENKER AG und ca. 90,0003% des gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG reduzierten effektiv stimmberechtigten Grundkapitals der BIEN-ZENKER AG (Grundkapital abzüglich 40.138 eigener Aktien der BIEN-ZENKER AG) entspricht.

Die ADCURAM AG hat uns ferner mitgeteilt, dass zwischen der ADCURAM AG und der BIEN-ZENKER AG der Entwurf eines Verschmelzungsvertrages abgestimmt worden ist, der die Verschmelzung der BIEN-ZENKER AG im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der BIEN-ZENKER AG als Ganzes auf die ADCURAM AG gem. §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG vorsieht.

Ferner wurden wir informiert, dass die Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG am 23.05.2014 auf Verlangen der ADCURAM AG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die ADCURAM AG gegen Gewährung einer Barabfindung von zunächst EUR 15,86 (in Worten: fünfzehn Euro und sechsundachtzig Cent), später erhöht auf EUR 16,23 (in Worten: sechzehn Euro und dreiundzwanzig Cent) je auf den Inhaber lautende Stückaktie der BIEN-ZENKER AG gem. § 62 Abs. 1, 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG beschließen wird.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Die ADCURAM AG ist nach §§ 327b Abs. 3 AktG, 62 Abs. 5 S. 8 UmwG verpflichtet, vor Einberufung der Hauptversammlung dem Vorstand der BIEN-ZENKER AG die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM AG übernimmt, den Minderheitsaktionären der BIEN-ZENKER AG unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übertragenen Aktien der BIEN-ZENKER AG zu zahlen, sobald (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der BIEN-ZENKER AG und (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der ADCURAM AG eingetragen worden sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

Mit Erklärung vom 25. März 2014 haben wir, die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, die entsprechende Gewährleistung über den Betrag der zunächst festgelegten Barabfindung von EUR 15,86 (in Worten: fünfzehn Euro und sechsundachtzig Cent) übernommen. Wie uns die ADCURAM AG zwischenzeitlich mitgeteilt hat, beträgt die festgelegte Barabfindung nunmehr EUR 16,23 (in Worten: sechzehn Euro und dreiundzwanzig Cent).

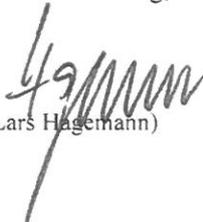
Wir, die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, als ein im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut, übernehmen hiermit unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM AG, den Minderheitsaktionären unverzüglich, sobald (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der BIEN-ZENKER AG und (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der ADCURAM AG eingetragen worden sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG), die festgelegte Barabfindung von EUR 16,23 (in Worten: sechzehn Euro und dreiundzwanzig Cent) zuzüglich etwaiger Zinsen gem. §§ 327b Abs. 2 AktG, 62 Abs. 5 S. 8 UmwG in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, je auf die ADCURAM AG übergegangene auf den Inhaber lautende Stückaktie der BIEN-ZENKER AG zu zahlen.

Diese Gewährleistungserklärung räumt im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) jedem Minderheitsaktionär der BIEN-ZENKER AG einen direkten Zahlungsanspruch uns gegenüber ein. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär der BIEN-ZENKER AG sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur ADCURAM AG ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 21. Mai 2014

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG


(Lars Hagemann) 
(Henning Tietjen)